VERORDNUNG (EWG) Nr. 188/68 DER KOMMISSION
vom 15. Februar 1968
über Zu- und Abschläge zum Zuckerrübenpreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 45, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG sind die Zuckerhersteller grundsätzlich verpflichtet, beim Kauf von Zuckerrüben, die zu Zucker verarbeitet werden, mindestens den Mindestpreis für Zuckerrüben zu zahlen, der durch Zu- oder Abschläge entsprechend den Qualitätsunterschieden gegenüber der Standardqualität berichtigt wird.

Die Qualität und damit der Wert der Zuckerrüben bestimmen sich in erster Linie nach ihrem Zuckergehalt.

Das geeignete Mittel, um den Wert der Zuckerrüben festzustellen, die von der Standardqualität abweichen, ist die Aufstellung einer Skala von Zu- und Abschlägen, die in vom Hundert des Rübenmindestpreises ausgedrückt werden.

Bei extremen Polarisationen können von klimatischen und Erntebedingungen abhängige Faktoren die Zukkerextraktion beeinträchtigen ; da hinreichend genaue Informationen über die Ausbeutesätze fehlen, empfiehlt es sich, die gemeinschaftliche Staffelung der Zu- und Abschläge vorübergehend auf Zuckergehalte zu beschränken, die in den nördlichen Ländern der Gemeinschaft als normal angesehen werden können, d. h. zwischen 14,5 v. H. und 18 v. H.

Im übrigen werden in den nördlichen Ländern der Gemeinschaft gewöhnlich keine Zuckerrüben mit weniger als 14,5 v. H. Zuckergehalt erzeugt, im Gegensatz zu Italien, wo Zuckergehalte unter 14,5 v. H. häufig vorkommen.

Artikel 45 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, daß Übergangsmaßnahmen über die Art der Bezahlung der Zuckerrüben in Italien erlassen werden können.

Angesichts der besonderen Schwierigkeiten Italiens ist es angebracht, Italien zu ermächtigen, für die nächsten beiden Zuckerwirtschaftsjahre die derzeitige Art der Bezahlung von Zuckerrüben beizubehalten.

Es ist dafür Vorsorge zu treffen, daß die durch diese Verordnung festgesetzte Staffelung überprüft werden kann, sobald genügend Erfahrungen gesammelt worden sind.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der von seinem Präsidenten gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der in Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte Rübenmindestpreis wird pro 1/10 v. H. Zuckergehalt

— erhöht um mindestens

0,9 v. H. für Zuckergehalte über 16,0 v. H. und bis 17,0 v. H. ;

0,8 v. H. für Zuckergehalte über 17,0 v. H. und bis 18,0 v. H. ;

— vermindert um höchstens

0,9 v. H. für Zuckergehalte unter 16,0 v. H. und bis 15,5 v. H. ;

1,0 v. H. für Zuckergehalte unter 15,5 v. H. und bis 14,5 v. H. ;

Bei Zuckergehalten über 18,0 v. H. wird der auf 18 v. H. angepaßte Mindestpreis angewandt.

(2) In Verträgen und Branchenvereinbarungen im Sinne von Artikel 6 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG können höhere Zuschläge und niedrigere Abschläge als die in Absatz 1 genannten sowie ergänzende Zuschläge für Zuckergehalte über 18 v. H. und Abschläge für Zuckergehalte unter 14,5 v. H. vorgesehen werden.

Artikel 2

Die Italienische Republik wird ermächtigt, unter Berücksichtigung des in Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1009/67/EWG

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

genannten Rübenmindestpreises, die im Zuckerwirtschaftsjahr 1967/1968 angewandte Art der Bezahlung der Zuckerrüben beizubehalten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft. Sie ist bis zum 30. Juni 1970 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 189/68 DER KOMMISSION
vom 16. Februar 1968
über Einzelheiten des Absatzes von Interventionsstellen aufgekaufter Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1] insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland [2],

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen [3], insbesondere auf Artikel 6, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung Nr. 724/67/EWG des Rates vom 17. Oktober 1967 [4] muß der Absatz im Besitz der Interventionsstellen befindlicher Ölsaaten, soweit diese auf den Markt der Gemeinschaft oder zur Ausfuhr gelangen sollen, durch Ausschreibung erfolgen.

Um jede Störung des Marktes für Ölsaaten zu vermeiden und um den durch die Regionalisierung vorgesehenen normalen Handelsverkehr mit diesen Erzeugnissen sicherzustellen, ist vorzusehen, daß die Interventionsstellen die in ihrem Besitz befindlichen Saaten auf dem Markt der Gemeinschaft nicht zu Preisen wieder abgeben dürfen, die zu nahe bei den Interventionspreisen liegen. Lassen sich andererseits wegen der Preisentwicklung auf dem Markt der Gemeinschaft diese Preisverhältnisse nicht einhalten, so wird die Festsetzung besonderer Versteigerungsbedingungen für den Verkauf auf dem Markt der Gemeinschaft oder zur Ausfuhr notwendig. Da die von den Interventionsstellen durchgeführten Maßnahmen auf der Großhandelsstufe erfolgen, sollten diese Stellen für jede Ausschreibung die Mindestmenge bestimmen, unter welcher Angebote ausgeschlagen werden.

Ausschreibungen für die Ausfuhr, die durch die für die Interventionsstellen bestehende Notwendigkeit, die in ihrem Besitz befindlichen Lagerbestände abzusetzen, begründet sind, dürfen jedoch keine Verzerrungen zum Nachteil normaler Ausfuhren hervorrufen. Es ist daher angebracht, für jeden Fall einen zu berücksichtigenden Mindestpreis festzusetzen.

Es können jedoch für jeden Fall mehrere Mindestpreise festgesetzt werden — einesteils mit Rücksicht auf die Entfernung des Gemeinschaftsmarktes vom Bestimmungsland, andernteils mit Rücksicht auf die besonderen Einfuhrverhältnisse in einigen Bestimmungsländern.

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(3) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.
(4) ABl. Nr. 252 vom 19. 10. 1967, S. 10.